

Verordnungsblatt für die Gemeinde Natters

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 23. Oktober 2025

6. Wasserbenützungsgebührenverordnung

6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Natters vom 22. Oktober 2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Natters erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024 (TVAG), zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind, sofern sie tatsächlich nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind:
 - a) Gebäude im Freiland im Sinne des § 41 Abs 2 lit a bis h Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 (Wiederverlautbarung), LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. November 2024, LGBl. Nr. 73/2024.
 - b) Sämtliche vom Gebäudebegriff ausgenommenen Objekte im Sinne des § 2 Abs 4 lit b) bis e) TVAG.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des

Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

- c) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,- Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.
- d) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,20 Euro pro Kubikmeter.
- (2) Der Zählerstand ist jährlich zum Stichtag 15. September eines jeden Jahres vom Gebührenschuldner abzulesen und der Gemeinde bis zum darauffolgenden 20. September bekanntzugeben. Im Falle der digitalen Wasserzählung wird der Zählerstand automatisch an die Gemeinde übermittelt und ist somit, außer in Ausnahmefällen, keine Mitwirkung des Gebührenschuldners erforderlich.
- (3) Der tatsächliche Verbrauch wird abzüglich der geleisteten vierteljährlichen Akontozahlungen abgerechnet und dient als Basis für die Errechnung der neuen quartalsmäßig vorgeschriebenen Akontozahlungen.
- (4) Sofern
 - a) das Ausmaß des Wasserverbrauches nicht gemessen werden kann,
 - b) der Zählerstand binnen der vorgeschriebenen Frist nicht bekanntgegeben wurde, oder
 - c) eine nachgewiesenen Störung oder eine unverschuldete nachgewiesene Beschädigung der hausinternen Wasserversorgungsanlage besteht,
 wird der Wasserverbrauch von der Abgabenbehörde geschätzt. Dabei wird der Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes anhand des Durchschnittsverbrauches der drei vorangegangenen Jahre des betreffenden Gebäudes oder eines vergleichbaren Gebäudes geschätzt.
- (5) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (6) Die laufende Gebühr ist zum 1. Oktober für die vorangehenden zwölf Kalendermonate (Abrechnungszeitraum) vorzuschreiben.
- (7) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für die Verrechnung nach dieser Verordnung.
- (8) Für Baustellen ohne Wasserzähler wird bei Baubeginn eine Pauschale von 50,- Euro pro angefangenen Monat für den Bauwasserbezug eingehoben.

§ 4

Zählergebühr

- (1) Unter Berücksichtigung eines fünfjährigen Austauschrhythmus werden pro Abrechnungszeitraum folgende Zählergebühren (inkl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe) eingehoben:

a) 4 m ² -Zähler	19,- Euro
b) 16 m ² -Zähler	46,- Euro
c) Großbereichszähler WS-G DN65	107,- Euro
d) Großbereichszähler WPV-G DN80	370,- Euro
e) Großbereichszähler WS-G DN100	141,- Euro
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die Zählergebühr ist zum 1. Oktober für die vorangehenden zwölf Kalendermonate (Abrechnungszeitraum) vorzuschreiben.

§ 5

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der entsprechenden Anlagenteile.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der bzw. sind die Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.
- (2) Bei Gebäuden auf fremdem Grund ist bzw. sind Abgabenschuldner der bzw. die Eigentümer des Gebäudes, im Falle eines Baurechts der bzw. die Bauberechtigte/n.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Natters vom 20. November 2024 über die Einhebung von Gebühren für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage (Wassergebührenverordnung), kundgemacht vom 25. November 2024 bis zum 10. Dezember 2024, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag. Daniel Kofler